



Text Rechtssicht: Thomas Waetke Text Versicherungssicht: Christian Raith Fotos: Felix Holzer, Pixabay.com, Privat

Schutz des Designs

Vorweg muss man zwei Punkte festhalten: Nicht alles, was man gerne schützen würde, lässt sich schützen. Und: Es gibt den gesetzlichen Schutz, und den vertraglichen Schutz.

Der vertragliche Schutz

Ein Vertrag wirkt immer nur zwischen den Vertragsparteien: Er wirkt nur „inter partes“. Das bedeutet, dass zwei oder mehr Vertragspartner durchaus vereinbaren können, dass ein Design, eine Idee, ein Konzept usw. geschützt sein sollen. Das führt

aber nicht dazu, dass eben ein außenstehender Dritter, der nicht Vertragspartner ist, das Design, die Idee oder das Konzept kopieren könnte. (Das ließe sich nur verhindern, wenn das Design schon kraft Gesetz geschützt wäre, da das Gesetz gegenüber jedermann gilt.)



Die Rechtssicht: Thomas Waetke



Die Versicherungssicht: Christian Raith

www.erpahn.com

Aber: Unabhängig von der Frage des gesetzlichen Schutzes, sollte jeder Kreative versuchen, seine Kreativität vertraglich zu schützen. Dabei ist aber die Formulierung wichtig:

- Es muss klar sein, was überhaupt geschützt sein soll. Schwammige oder auch zu weit gefasste Formulierungen, die den geschützten Gegenstand nicht erkennen lassen, sind nutzlos.
- Die Vereinbarung darf nicht zu eng gefasst sein, d. h. den anderen Vertragspartner in der Ausübung seiner vertragsgemäßen Rechte behindern – oder auch in der Ausübung seines Berufs bzw. Geschäfts.
- Es sollte die Rechtsfolge geklärt sein: Was passiert, wenn der andere das Design doch unerlaubt nutzt?

Bei einem Vertrag kann das Urheberrecht helfen: Schafft es der Designer, für sein Design die Anwendbarkeit des Urheberrechtsgesetzes zu vereinbaren, hat er eine extrem starke Ausgangsposition.

Aber auch für denjenigen, der das fremde Design nutzen möchte, können Vereinbarungen sinnvoll sein, um für Rechtssicherheit zu sorgen: Was darf man mit dem Design machen, was nicht? Was kostet das Design? Wie lange darf es genutzt werden? Dürfen andere das Design auch nutzen?

Der gesetzliche Schutz

„Design“ kann über verschiedene Gesetze geschützt sein: Über das Urheberrechtsgesetz, das Markengesetz, das Designgesetz – das gibt es tatsächlich –, das UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) usw. Hier besteht aber oft die Unsicherheit, dass in den seltensten Fällen eindeutig ist, ob ein Design die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, um geschützt zu sein. Beispiel Urheberrecht: Um urheberrechtlich geschützt zu sein, muss eine bestimmte „Schöpfungshöhe“ erfüllt sein; das Design muss dabei nicht „wertvoll“ oder „sinnvoll“ sein, nur eben auf einer geistigen Schöpfung beruhen. Darüber kann man sich bei so manchem Design trefflich streiten. (Umso wichtiger ist es, diese Frage bestenfalls zumindest vertraglich zu regeln, siehe oben.)

Die Versicherungssicht

Bei Designbelangen ist der Versicherungsmakler eher weniger gefragt. Man sollte aber nicht versäumen, darauf hinzuweisen, dass es sich aus versicherungstechnischer Sicht beim Design meist um eine sogenannte Vermögensschadenhaftpflichtversicherung handelt. Nachdem wir dabei weder eine Person noch eine Sache beschädigen, bleibt nur noch der Schaden im Rahmen eines Vermögensschadens. Dazu muss man noch wissen, dass diese Schäden meist nicht in einer normalen Haftpflichtversicherung enthalten sind, sondern man eine spezielle Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abschließen sollte. //

NEW! OPERA
15x17

ELEGANZ HAT EINE NEUE DIMENSION:
ZELT- UND BÜHNENBAU IN AUFGREGEND ANDERER FORM!

OPERA GMBH & CO. KG
SPARRENGASSE 14 | 86500 KUTZENHAUSEN | GERMANY
FON +49 8238 99 690-0 | FAX +49 8238 99 690-99
WWW.OPERA-TENT.COM | INFO@OPERA-TENT.COM



Der Stargast auf der Veranstaltung

Wird ein „Stargast“ eingeladen, können ausdrückliche schriftliche Vereinbarungen sinnvoll sein. Je nach Konstellation sind sie sogar dringend empfehlenswert, da schnell Streit vorprogrammiert ist.

Bei der vertraglichen Gestaltung können beispielsweise folgende Punkte eine Rolle spielen:

- Wird der Vertrag direkt mit dem Stargast oder mit seinem Management oder einer Agentur geschlossen?
- Ist die vereinbarte Gage netto oder brutto? Wann wird sie bezahlt?
- Wenn der Stargast aus dem Ausland kommt, sind ggf. Fragen der „Ausländersteuer“ zu klären. Können Freikarten und andere Nebenleistungen verdeckte Gagenzahlungen sein, die in die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung fallen?
- Wer zahlt die Fahrt-/Reisekosten? Wer organisiert die Fahrt/Reise? Hier gilt zu beachten, dass sich schnell Verantwortungsbereiche überlappen können: Was passiert, wenn der veranstaltereigene Shuttle den Stargast aufgrund eines Staus nicht rechtzeitig am Hotel oder Flughafen abholt?
- Wer zahlt die Hotelkosten? Wer organisiert das Hotel?
- Wer zahlt und organisiert das Catering?
- Wird eine Garderobe gestellt? Wer haftet für die Garderobe?
- Welche technischen Anforderungen werden gestellt? Wer bezahlt diese? Wer kümmert sich darum?
- Welche Rechte erwirbt der Veranstalter an dem Auftritt, ggf. an der Rede, dem Vortrag usw.?
- Kann der Veranstalter Vorgaben machen, wie sich der Stargast zu verhalten hat, oder wie er sich auch nicht verhalten darf (z. B. mit Blick auf politische Äußerungen)?
- Ist eine Abstimmung mit Sponsoren notwendig (deren Angebot ggf. in Konflikt mit dem Stargast kommen könnte)?
- Darf der Veranstalter Fotos vom Stargast machen? Wie dürfen diese später verwertet werden?
- Welche Möglichkeiten haben Stargast und Veranstalter, den Vertrag vorzeitig wieder zu kündigen? Wer trägt in diesem Fall welche Kosten?
- Wenn der Vertrag in zwei Sprachen ausgefertigt wird: Welche Sprache hat im Zweifelsfall Vorrang?
- Welcher Gerichtsstand und welches anwendbare Recht werden vereinbart?

Durchaus banal, aber in manchen Fällen auch sehr wichtig: Was soll der Stargast eigentlich genau tun?

Die Versicherungssicht

Wer die anderen Berichte aus dieser Artikelreihe bereits gelesen hat, wird dies ein wenig als Wiederholung sehen – aber auf der anderen Seite kann man nicht genügend darauf hinweisen, dass man eine passende Haftpflichtversicherung haben und diese auch immer bei den Dienstleistern anfordern sollte. Dass man als Eventagentur oder Veranstalter die passende Haftpflichtversicherung hat, davon gehen wir jetzt einfach einmal aus. Sprich: Wenn sich der Besucher mit einem Schaden an mich wendet, kann ich diese entsprechend vorweisen. Was lassen wir uns als Veranstalter oder Eventagentur also von unserem Künstler schriftlich nachweisen?

Man kann sich vorstellen, dass gerade bei einer Showeinlage mit Pyrotechnik, Feuer oder Akrobatik über den Gästen doch das eine oder andere Risiko vorhanden ist. Je spektakulärer die Show wird, umso mehr muss man sich im Vorfeld um die Versicherungen kümmern. Wichtig zu wissen ist, dass der Nachweis des Künstlers im Rahmen einer Privathaftpflichtversicherung keinesfalls ausreicht, denn selbst wenn er von Ihnen nur eine warme Mahlzeit bekommt, sprechen wir nicht mehr von einem privaten Bereich.

Jetzt sagen Sie, dass Sie keine spektakulären Auftritte haben, sondern nur einen Moderator oder eine Sängerin. Das ändert nichts an der Tatsache, dass auch dieser Personenkreis einen Schaden verursachen kann. Sprich: Der Moderator holt eine Kundenmeinung zu schwungvoll ein und schlägt dem Gast mit dem Mikro leider einen Zahn aus, oder der Künstler dreht den Volume-Regler zu weit auf und fünf Gäste klagen danach über einen Tinnitus. Und glauben Sie mir, es ist alles schon vorgekommen. Also immer wieder Haftpflicht, Haftpflicht, Haftpflicht.

Immer wieder Haftpflicht – aber auch Ausfallversicherung!

Aber beleuchten wir doch auch noch weitere Risiken bei der Beauftragung von Künstlern. Stellen Sie sich vor, jetzt haben Sie endlich den Lieblingskünstler des Auftraggebers gefunden und dann sagt dieser kurz vor der Show seinen Auftritt ab, weil:

- er krank geworden ist,
- seine Frau schwer erkrankt ist,
- das Flughafenpersonal streikt,
- die Aschewolke über der Nordhalbkugel hängt.

Das sind alles nur Beispiele, natürlich gehen die Schadenmöglichkeiten viel weiter. Wir sprechen in diesen Fällen von einer sogenannten Ausfallversicherung. Diese Ausfallversicherung würde dann die Mehrkosten für die Verlegung der Veranstaltung oder auch die Absage dieser übernehmen. Sie sollten darüber hinaus nicht nur an den Künstler denken, sondern auch an den Gastredner oder sonstigen Ehrengast, welcher für das Gelingen der Veranstaltung wichtig ist. Auch diese können über die Ausfallversicherung abgesichert werden. Gut dabei ist auch, dass Sie die Deckung meist noch für wenig Geld auch auf andere Gefahren wie Location-Ausfall, Wetter, Pietät usw. ausweiten können. Dann wird das Ganze rund und Sie als Veranstalter sind ausreichend abgesichert.

Die Musikinstrumentenversicherung für den Schimmel-Flügel

Denken Sie auch noch daran, dass, wenn Sie das Equipment für den Künstler oder sonstige Gegenstände mieten, Sie automatisch einen Mietvertrag eingehen und die dortigen AGBs zum Tragen kommen. Meist finden sich dort so grausame Dinge wie „Haftung“ und „Versicherung“. Beides wird auf den Entleiher ausgelagert, so dass Sie im Zweifelsfall auch für die Schäden haften. Leider wird so etwas gerne übersehen, wenn Sie z. B. der Klavierspieler verpflichtet, ihm einen schönen Schimmel-Flügel zu stellen. Da hilft dann nur eine passende Equipmentversicherung, in unserem Fall eine Musikinstrumentenversicherung. Diese wird für Sie dann maßgefertigt auf den Wert und die Dauer des Entleihvorganges zugeschnitten. Keine Angst, hier kommen dann auch keine Unsummen auf Sie zu.

Fazit: Machen Sie sich vorher klar, wer für was verantwortlich ist. Wenn der schwarze Peter dann bei Ihnen liegt, sichern Sie die Punkte über eine Versicherung ab, bzw. lassen Sie sich zumindest Angebote unterbreiten, so dass Sie am Ende des Tages eine wirtschaftliche Entscheidung treffen können, welche Risiken Sie an den Versicherer auslagern oder welche Sie selbst tragen möchten. //

LIGHT | AUDIO | VIDEO | STAGE | RIGGING

GROOVES
United

 **contour**
shaping your event

contour Veranstaltungsservice GmbH
Zur Kaule 1 | 51491 Overath

T +49 (0)2206 91 19 06
info@contour.tv
www.contour.tv

facebook.com/contour.tv

